



Protokollauszug vom

29.01.2020

Departement Technische Betriebe / Bereich Stadtwerk Winterthur:

Gasversorgungsgesetz (GasVG), Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung; Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Städteverbandes

IDG-Status: öffentlich

SR.19.882-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Dem Städteverband wird empfohlen, den Entwurf der Stellungnahme der Swisspower AG der Vernehmlassung zu unterstützen.
2. Das Schreiben an den Städteverband wird gutgeheissen.
3. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Departement Kulturelles und Dienste; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Die Schweizerische Gasversorgung basiert rechtlich auf dem Rohrleitungsgesetz¹ von 1963. In diesem Gesetz ist u.a. auch geregelt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Betreiberinnen und Betreiber einer Rohrleitung verpflichtet sind, «vertraglich Transporte für Dritte zu übernehmen, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, und wenn der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet.» (Art. 13 RLG). Um diese Verpflichtung zu konkretisieren, haben die Gasbranche und zwei Verbände 2012 eine sogenannte «Verbändevereinbarung» abgeschlossen und damit den Gasmarkt für grössere Industriekundschaft geöffnet. Allerdings laufen derzeit Verfahren der Wettbewerbskommission, die u.a. prüfen, ob diese «Verbändevereinbarung» mit dem Kartellrecht² vereinbar ist.

Der Bundesrat hat am 30. Oktober 2019 die Vernehmlassung für ein Gasversorgungsgesetz (GasVG) eröffnet³. Er beabsichtigt mit der Schaffung dieses neuen Gesetzes, die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt zu schaffen. Das GasVG legt dabei die Spielregeln für den Gasmarkt fest. Die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern werden mittels anderer Gesetze (u.a. CO₂-Gesetz) umzusetzen sein.

Neben dem Städteverband werden mit dem Verband Schweizerischer Gasindustrie (VSG) und der Swisspower AG noch zwei weitere Organisationen, in denen die Stadt Winterthur engagiert ist, Vernehmlassungsantworten einreichen. Aus Ressourcengründen hat sich Stadtwerk Winterthur auf die Mitarbeit bei der Vernehmlassungsantwort der Swisspower AG konzentriert. Thomas Winter, Leiter Beschaffung und Vertrieb Stadtwerk Winterthur, hat bei der Swisspower AG die Winterthurer Interessen vertreten.

Infolgedessen wird dem Städteverband empfohlen, die Vernehmlassungsantwort an diejenige der Swisspower AG (Beilage I) anzugleichen. Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte der Vernehmlassungsantwort der Swisspower AG erläutert und auf die wichtigsten Differenzen zum Entwurf des Städteverbands hingewiesen.

2 Eckpunkte der Vernehmlassungsantwort der Swisspower AG

2.1 Schlanke Regulierung; Teilrevision des Rohrleitungsgesetzes und Verzicht auf eine neue spezialgesetzliche Regelung

Primäres Ziel für alle Teilnehmenden am Gasmarkt und damit auch für Stadtwerk Winterthur ist ein hoher Grad an Rechtssicherheit; dies jedoch im Rahmen einer möglichst schlanken Regulierung. Daher stellt Swisspower – im Gegensatz zum Städteverband – die Frage, ob eine spezialgesetzliche Regelung und damit ein neues Gesetz tatsächlich notwendig ist oder aber eine Teilrevision des Rohrleitungsgesetzes ausreichend ist. Entsprechende Vorschläge wurden von der Swisspower gemacht.

¹ Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

² Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) vom 6. Oktober 1995 (SR 251)

³ BBI 2019 7203

Eine schlanke Regulierung hilft die Kosten für die Abwicklung aufwendiger Marktprozesse, die im Übrigen keinen Mehrwert für die Kundschaft bringen, gering zu halten. Insbesondere da im Hinblick auf die Klima- und Umweltpolitik die Bedeutung von Gas (vor allem zum Heizen) künftig tendenziell abnehmen wird und damit eine spezialgesetzliche Regelung unverhältnismässig ist. Die Erfahrungen mit dem Erlass des Stromversorgungsgesetzes⁴ zeigen, dass die teilweise nicht stringente Gesetzgebung zu langwierigen Prozessen bis vor Bundesgericht geführt haben. Mit einer schlanken Gesetzgebung wird das Risiko für solche Verfahren verringert. Sofern der Bundesrat diesen Alternativvorschlag nicht berücksichtigt, hat Swisspower verschiedene Anträge zum Entwurf des GasVG gemacht.

2.2 Marktzugangsschwelle (Art. 7)

Entsprechend dem Stromversorgungsgesetz schlägt der Bundesrat vor, den freien Marktzugang allen Kundinnen und Kunden mit einem jährlichen Gasverbrauch von mehr als 100 000 Kilowattstunden (kWh) zu gewähren. Swisspower und der Städteverband erachten diese Schwelle als zu tief. Swisspower beantragt, den freien Marktzugang erst ab einem Verbrauch von 1 000 000 kWh pro Jahr zu gewähren.

Die Verbindung von Gas und Strom ist sachlich nicht gerechtfertigt, da sich Strom- und Gasmarkt namentlich im Gebäudebereich substantiell unterscheiden. So wird beispielsweise in den Grossverbraucherartikeln der kantonalen Energiegesetze zwischen Wärmeverbrauch und dem Stromverbrauch in der Regel der Faktor 10 gesetzt. Die vorgeschlagene Regelung würde damit zu einer Ungleichbehandlung der Haushaltskundschaft führen. So könnten Einfamilienhausbesitzerinnen und -besitzer ihren Lieferanten nicht wählen, währenddessen Mehrfamilienhausbesitzerinnen und -besitzer (ab drei bis sechs Parteien) frei wählen könnten.

Ausserdem ermöglicht der höhere Schwellenwert den städtischen Gasversorgern – wie Stadtwerk Winterthur – bzw. der städtischen Politik mittels der Produktepalette (z.B. nur noch Biogas), den Umbau zu einer vollständig erneuerbaren Gasversorgung voranzutreiben, was bei der Kundschaft auf dem freien Markt schwierig wäre; da bei freien Kundinnen und Kunden oftmals der Preis und nicht die ökologische Qualität des Gases im Vordergrund steht.

2.3 Verzicht auf eine aufwendige Preisregulierung (Art. 9)

Der Bundesrat strebt an, die Preise unterhalb der Marktzugangsschwelle zu regulieren – entsprechend den Stromtarifen, die bereits heute durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) eng überwacht werden.

Eine aufwendige Preisüberwachung wird jedoch gerade beim Gas als unverhältnismässig und nicht notwendig erachtet. So steht Gas als Wärmeerzeuger bereits heute – im Gegensatz zu Strom – in Konkurrenz zu alternativen Brennstoffen (Erdöl, Holz, Strom [Wärmepumpen] etc.). Sobald Gas unverhältnismässig teuer würde, könnte die Kundschaft auf andere Brennstoffe ausweichen. Im Übrigen sind die Regelungen des Preisüberwachungsgesetzes⁵ ausreichend, um allfällig unverhältnismässig hohe Preise zu korrigieren.

⁴ Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7)

⁵ Preisüberwachungsgesetz (PüG) vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20)

2.4 Reduktion weitere Regulierungsvorgaben im GasVG

Im Weiteren enthält der Vernehmlassungsentwurf weitere detaillierte Regulierungen. Generell sind insbesondere in den Bereichen Marktprozessen und Kostenrechnungen schlankere Regelungen vorzusehen bzw. auf Branchenrichtlinien auszurichten (Subsidiaritätsprinzip).

2.5 Messwesen

Für das Messwesen stellt der Bund zwei Varianten in die Vernehmlassung zur Auswahl. In der ersten Variante bleibt das Messwesen beim Netzbetreiber, in der zweiten Variante können sämtliche Endverbraucherinnen und -verbraucher ihren Messstellenbetreiber frei wählen.

Aufgrund des sehr kleinen Marktes wird von Seiten Swisspower und vom Städteverband eine Liberalisierung des Messwesens im Gas als nicht zielführend beurteilt und folglich abgelehnt. Gerade für Stadtwerke, die über verschiedene Gewerke (Strom, Gas, Wasser) verfügen und heute ein effizientes gemeinsames Messwesen für mehrere Gewerke installiert haben, würden mit einer Liberalisierung Mehrkosten entstehen und neue Schnittstellen geschaffen, die letztlich wieder zu höheren Tarifen und damit zu Mehrausgaben zulasten der Bevölkerung führen.

3 Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.

Beilage (nicht öffentlich):

Beilage I: Entwurf der Vernehmlassungsantwort der Swisspower AG

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Per E-Mail an:

Schweizerischer Städteverband
info@staedteverband.ch

29. Januar 2020 SR.19.882-2

Gasversorgungsgesetz, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung; Stellungnahme der Stadt Winterthur zur Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Städteverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Städteverband betreffend Gasversorgungsgesetzes.

In der Beilage erhalten Sie die Vernehmlassungsantwort der Swisspower AG, an der Mitarbeitenden der Stadt Winterthur mitgearbeitet haben. Die Stadt Winterthur unterstützt die Forderungen der Swisspower AG und empfiehlt, die Vernehmlassungsantwort des Städteverbandes wie nachstehend dargelegt anzupassen, wobei wir für die detaillierte Begründung bzw. Formulierung auf den Entwurf der Vernehmlassungsantwort der Swisspower AG verweisen.

- Teilrevision des Rohrleitungsgesetzes und Verzicht auf eine neue spezialgesetzliche Regelung:

Es stellt sich die Frage, ob das oberste Ziel Rechtssicherheit zu schaffen nicht effizienter mit einer Revision des bestehenden Rohrleitungsgesetzes zu erreichen wäre. Insbesondere da der Stellenwert von Gas in den kommenden Jahren aufgrund der klima- und umweltpolitischen Ziele des Bundes und vor allem der Städte deutlich abnehmen wird.

- Erhöhung der Marktzugangsschwelle auf einen jährlichen Verbrauch von 1 000 000 Kilowattstunden :
Wie der Städteverband wird eine Erhöhung der Marktzugangsschwelle gefordert, allerdings konkret auf 1 000 000 Kilowattstunden festgelegt.
- Verzicht auf eine aufwendige Preisregulierung:
Eine aufwendige Preisüberwachung der Gaspreise im «nicht freien» Markt ist nicht im vorgesehenen Masse notwendig, da sich Gas bereits heute im Wettbewerb mit anderen Brennstoffen (Erdöl, Holz, Strom für Wärmepumpen etc.) befindet und das Preisüberwachungsgesetz über griffige Instrumente verfügt, um unverhältnismässig hohe Preise zu korrigieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Beilage:

- Entwurf Stellungnahme Swissspower AG